

S. 263 / Nr. 39 Bundesrechtliche Abgaben (d)

BGE 78 I 263

39. Urteil vom 14. November 1952 i. S. Menk gegen Eidg. Steuerverwaltung.

Regeste:

Luxussteuer: Lavendelbeutelchen, welche dazu bestimmt sind, den Lavendelduft auf Wäsche und Kleider zu übertragen, sind Luxuswaren im Sinne des Luxussteuerbeschlusses (Anlage I: Parfümerien a, Zolltarifnummern 982/983).

Impôt sur le luxe: Les sachets de lavande destinés à parfumer les vêtements et le linge sont des produits de luxe (arrêté instituant un impôt sur le luxe, annexe I: Parfumeries a, Tarif douanier no 982 /983).

Seite: 264

Imposta sul lusso: I sacchetti di lavanda destinati a profumare gli abiti e la biancheria sono dei prodotti di lusso (DCF istituyente un'imposta sul lusso, allegato I: «Articoli di profumeria, tariffa doganale n. 982/983).

A. - Der Beschwerdeführer füllt im Inland reine, natürliche Lavendelblüten in Stoffbeutelchen ab und vertreibt die vollen Beutelchen unter der Marke «Florestina». Die eidg. Steuerverwaltung hat entschieden, dass diese Ware der Luxussteuer unterliege; auf Einsprache hin hat sie an ihrem Standpunkt festgehalten (Entscheid vom 14. März 1952). Sie stützt sich auf Gutachten der Oberzolldirektion vom 21. November 1951 und 7. März 1952, wonach die Florestina-Beutelchen unter die Zolltarifnummern 982 983 fallen.

B. - Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beauftragt, die Lavendelsäckchen «Florostina» als luxussteuerfrei zu erklären. Der Beschwerdeführer bestreitet die Richtigkeit der von der Oberzolldirektion vorgenommenen zollrechtlichen Zuteilung. Er macht geltend, dass er die Lavendelblüten bei der Einfuhr nach der Tarifposition 966 zu verzollen habe. Würden die Blüten statt in Stoffbeutel in Zellophantüten abgefüllt, so wären sie als der Position 966 zugeordnet - nicht der Luxussteuer unterworfen. Es sei nicht zulässig, sie dann als Luxuswaren zu behandeln, wenn sie in Stoffbeutelchen verpackt sind. Es komme auf die Warengattung, nicht auf die Verpackung an. Mit der Einreihung der Lavendelblüten in die Position 966 anerkenne die Zollbehörde, dass sie nicht den «Parfümerien und kosmetischen Mitteln» zuzuteilen seien. Mau verwende die Blüten allerdings zur Parfümierung der in Schränken verwahrten Wäsche, doch seien sie auch als Mottenschutzmittel geeignet, wie aus deutschen Handbüchern der Drogenkunde hervorgehe. Im angefochtenen Entscheide werde zu Unrecht behauptet, dass die zollrechtliche Zuteilung ungeachtet des Verwendungszweckes erfolgt sei; das Gutachten der Oberzolldirektion erkläre ja die Frage als entscheidend, ob die Sachets als Riechkissen anzusprechen

Seite: 265

seien oder nicht. Eventuell sei ein Obergutachten der Zollrekurskommission einzuholen.

C. - Die eidg. Steuerverwaltung stellt den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen, falls an der Einreihung der streitigen Sachets unter die Zolltarifnummern 982/983 festzuhalten sei; andernfalls sei sie gutzuheissen.

D. - Im Instruktionsverfahren vor Bundesgericht ist die Zollrekurskommission um ein Gutachten gebeten worden. Sie führt aus (Bericht vom 23. Oktober 1952):

Wir werden uns ausschliesslich auf die Beantwortung der zolltarifarischen Frage, ob die Lavendelbeutelchen 'Florestina' unter die Zolltarifnummern 982 /983 gehören, bzw. in welche andere Position des Zolltarifs sie einzureihen seien, beschränken. Dagegen lassen wir die rein luxussteuerrechtlichen Seiten der Angelegenheit, insbesondere den allfälligen Einfluss der im Kopf der Rubrik Warengattung der Anlage I des Luxussteuerbeschlusses enthaltenen Vorschrift, dass in Zweifelsfällen das amtliche Warenverzeichnis zum Schweizerischen Gebrauchszolltarif massgebend ist, unberücksichtigt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen und wird auch nicht bestritten, dass der Inhalt der in Frage stehenden Beutelchen, nämlich die getrockneten Lavendelblüten, für sich allein betrachtet unter die Zolltarif-Nr. 966 fallen. Getrocknete Lavendelblüten stellen eine Droge dar, indem unter diesem Begriff vor allem auch getrocknete Naturprodukte wie Blüten, Blätter u.dgl. verstanden werden. Drogen sind im Titel der Kategorie XIV des Gebrauchszolltarifs ausdrücklich genannt. Innerhalb dieser Kategorie finden sich in der Überschrift der Gruppe der Rohstoffe (Nr. 966 /967) die Blüten namentlich aufgeführt. Da die in Frage stehenden Lavendelblüten ganz und unverarbeitet sind, trifft auf sie die Pos. 966, welche die Drogen mit diesen besondern Eigenschaften zusammenfasst, zu.

Zu beurteilen sind aber im vorliegenden Fall nicht lose getrocknete Lavendelblüten, sondern mit Lavendelblüten gefüllte Beutelchen aus bedrucktem Stoff, die mit einer Baumwollkordel zugebunden und einer an der Kordel befestigten Etikette versehen sind. Ein solches Lavendelsäckchen kann nur unter die Tarif-Nr. 966 eingereiht werden, wenn es, gesamthaft betrachtet, nicht eine Ware darstellt, auf die eine andere Position näher zutrifft. Die Tarifgruppe 966 /967 soll gemäss ausdrücklichem Vorbehalt nur die im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannten Drogen umfassen.

Die Aufmachung der Lavendelbeutelchen Florestina weist eindeutig darauf hin, dass es sich nicht einfach um verpackte Lavendelblüten handelt und insbesondere die Blüten nicht dazu bestimmt sind, dem Beutelchen zum Zwecke der Verwendung entnommen zu werden, sondern dass das gefüllte Beutelchen in geschlossenem Zustande seine Funktion ausüben soll. Es wird, so wie es vorliegt, in Wäscheschränke und -Schubladen gelegt werden, um auf deren Inhalt Lavendelduft zu übertragen oder zum

Seite: 266

gleichen Zweck dafür die Kordelschlaufe - in Kleiderschränke und an Kleiderbügel gehängt werden.

Der Rekurrent stellt diese Zweckbestimmung der Lavendelbeutelchen 'Florestina' nicht in Abrede, macht aber geltend, dass sie gleichzeitig auch als Mottenschutzmittel dienen. Die Oberzolldirektion hat die Frage, ob Lavendel-Sachets (Stoffsäckli mit natürlichen Lavendelblüten, ohne weitere Zusätze) die Eigenschaft eines Mottenschutzmittels zugesprochen werden könne, der J. R. Geigy A.-G. in Basel unterbreitet. Diese schreibt in ihrem Gutachten folgendes:

Wir mussten anhand unserer Versuche feststellen, dass solche Lavendelsäcke eine attraktive Wirkung auf Mottenraupen ausüben und sich die Motten in solchen Säcken ansammeln und Wolle, die mit solchen Säcken in Berührung steht, besonders intensiv zerstören.'

Dieser Befund wird I durch photographische Aufnahmen von den durchgeführten Versuchen eindrücklich belegt. Wie die Oberzolldirektion mitteilt, haben Versuche der Firma Hildebrand-Bänziger, Lehr- und Musterungswerkstätte für die Textilindustrie, St. Gallen, zum nämlichen Ergebnis geführt. Angesichts derartiger Feststellungen können mit Lavendelblüten gefüllte Stoffsäckchen nicht als Mottenschutzmittel anerkannt werden.

Dienen demnach die Lavendelbeutelchen 'Florestina' dem alleinigen Zweck, in ihrer Umgebung den Lavendelblütenduft zu verbreiten und diesen auf Wäsche und Kleider zu übertragen, so ist ihre Funktion diejenige einer Parfümerieware. Parfümieren ist der Sammelbegriff für Erzeugnisse insbesondere auch aus Pflanzenteilen hergestellte, die dazu bestimmt sind, einen Wohlgeruch zu verbreiten. Parfümerien führt aber der Schweizerische Zolltarif in einer eigenen Tarifgruppe, den Nummern 982/983, Parfümerien und kosmetische Mittel synthetische Riechstoffe, besonders auf. In ihr sind Waren von einer bestimmten Funktion, eben der Parfümeriefunktion zusammengefasst. Nicht die Natur der Ware, sondern deren allgemeine Zweckbestimmung bildet bei diesen Positionen die tarifrechtlich relevante Eigenschaft. Trifft auf eine Ware nach ihrer Natur eine bestimmte andere Tarifposition zu, ist sie aber gleichzeitig funktionsgemäss als Parfümerie anzusprechen, so bildet die Gruppe 982 /983 gegenüber der Tarifnummer, die der Natur der Ware entspricht, die speziellere Norm. Auf diese Weise tarifrechtlich betrachtet stellt das Lavendelbeutelchen 'Florestina', weil es in der vorliegenden Aufmachung zum Parfümieren bestimmt ist, nicht lediglich verpackte Lavendelblüten, sondern einen selbständigen Parfümerieartikel dar.

Die Zollrekurskommission würde somit, wenn sie die Verzollung der Lavendelbeutelchen 'Florestina' zu beurteilen hätte, diese als Parfümerie in die Tarifgruppe 982/983 einreihen.»

Das Bundesgericht zieht in Erwägung

1.- Nach Art. 1 Abs. 2 LStB gelten als Luxuswaren die in den Anlagen I und II bezeichneten Waren. Die Anlagen nennen gewisse Warengattungen, deren allgemein gehaltene Bezeichnungen durch den nebenstehenden

Seite: 267

Hinweis auf Zolltarifpositionen näher bestimmt werden.

Ob eine Ware Luxus wäre im Sinne des LStB sei oder nicht, hängt demnach - was auch der Beschwerdeführer anerkennt - von ihrer zollrechtlichen Zuteilung ab (BGE 70 I 295 E. 2 und weitere, amtlich nicht veröffentlichte Urteile, vgl. Archiv für Schweiz. Abgaberecht Bd. 16, S. 300, Bd. 20, S. 310). Dem entspricht es, dass in Streitigkeiten betreffend die Luxussteuer auf dem Inlandumsatz, in denen die Antwort auf jene Frage zweifelhaft ist, die eidg. Steuerverwaltung das Gutachten der Oberzolldirektion einzuholen hat (Art. 4 Abs. 2 LStB) und das Bundesgericht sich von der Zollrekurskommission beraten zu lassen pflegt.

2.- Die Zollrekurskommission erklärt in ihrem Gutachten vom 23. Oktober 1952, dass sie die Lavendelbeutelchen «Florestina» als Parfümerie in die Tarifgruppe 982/983 einreihen würde. Sie widerlegt mit eingehender und einleuchtender Begründung die Einwendung, die der Beschwerdeführer daraus ableitet, dass Lavendelblüten, für sich allein betrachtet, unter die Zolltarifnummer 966 fallen;

ebenso die Behauptung, dass die mit solchen Blüten gefüllten Säckchen als Mottenschutzmittel verwendbar seien. Das Bundesgericht hat keine Veranlassung, sich von der Auffassung der in Zolltariffragen kompetenten Rekursinstanz zu entfernen. Daraus folgt, dass die Lavendelbeutelchen «Florestina» als Luxuswaren im Sinne des LStB anzusehen sind, da dieser als solche in Anlage I auch die unter die Zolltarifnummern 982/983 einzureihenden Parfümerien (mit gewissen Ausnahmen, welche hier nicht in Betracht fallen) aufführt.

3.- Im Kopf der Rubrik «Warengattung» der Anlagen des LStB wird für Zweifelsfälle auf das amtliche Warenverzeichnis zum Schweizerischen Gebrauchsolltarif verwiesen. Die Zolfrekurskommission lässt den allfälligen Einfluss dieses Hinweises unberücksichtigt, weil sie für sich jenem Verzeichnis nur mit Einschränkungen verbindliche Kraft zuerkennt (vgl. I. STEINER, Rechtsprechung der eidg. Zollrekurskommission, Vierteljahrsschrift für schweiz. Abgaberecht

Seite: 268

Bd. 10, S. 319; Entscheid vom 11. Oktober 1934, Archiv Bd. 3, S. 407). Wäre hier für die Anwendung des LStB das amtliche Warenverzeichnis heranzuziehen, so könnte der Entscheid offensichtlich ebenfalls nicht zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen. Auf S. 388 des Verzeichnisses werden «gefüllte, nicht zusammenlegbare Riechkissen aus Textilstoffen, von höchstens 100 cm² Oberfläche, zum Parfümieren von Kleidern, Wäsche etc.» den Tarifnummern 982, 983 zugewiesen. Hier handelt nach den nicht widerlegten Feststellungen im Gutachten der Oberzolldirektion vom 7. März 1952 um solche Riechkissen.

4.- Die eidg. Steuerverwaltung hat im angefochtenen Entscheide nicht, wie behauptet wird, erklärt, die Einreihung der Lavendelbeutel in die Zolltarifpositionen 982/983 sei ungeachtet des Verwendungszweckes erfolgt. Vielmehr hat sie ausgeführt, infolge der Einreihung unter diese Positionen gälten die Lavendelbeutel ungeachtet ihres Verwendungszweckes als Luxus wäre im Sinne des LStB. Diese Erwägung entspricht der gesetzlichen Ordnung. Bei der Prüfung der Frage, ob eine bestimmte Ware Luxus wäre im Sinne des Gesetzes sei, ist nicht darauf abzustellen, ob diese oder jene Verwendungsart nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als Luxus betrachtet werde oder nicht es ist nur zu untersuchen, ob die Ware unter die Aufzählung der Luxuswaren im Gesetz fällt. Der Zweck, für welchen eine Ware verwendet werden soll, ist für die Luxussteuer nur insoweit zu beachten, als das Gesetz selbst es - durch Verweisung auf die zollrechtliche Zuteilung und durch Aufstellung von Ausnahmen - zulässt (Archiv Bd. 20, S. 310). Die Lavendelsäckchen «Florestina» sind nach den eingeholten Gutachten, von denen abzuweichen kein Grund besteht, in die Zolltarifpositionen 982/983 einzureihen, weil sie nach ihrer Zweckbestimmung Parfümerien sind; diese Zuteilung hat nach dem LStB zur Folge, dass die Umsätze von solchen Waren der Luxussteuer unterliegen, da keine der Ausnahmen zutrifft, welche in

Seite: 269

den Vorschriften über die Luxussteuer abschliessend aufgezählt sind.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen